



Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Herrn
Paul Gerhard Berndt
Wettersteinstr. 1
82418 Hofheim

Name
Christian Webert

Telefon
089 2182-2238

Telefax
089 2182-2594

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Telefonat mit Herrn Webert am 09.05 2006

Unser Zeichen
R 4- 7949-614 II

München
09.05.2006

Freier Auslauf von Hunden

Sehr geehrter Herr Berndt,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum freien Auslauf für Hunde.

zunächst möchten wir Sie auf unser Internet Angebot unter
www.forst.bayern.de hinweisen. Dort können Sie sich über die jagdrechtli-
chen Regelungen für Bayern auf dem aktuellen Stand informieren.

Wie telefonisch besprochen, möchten wir Ihnen verschiedene gesetzliche
Vorschriften nennen und erläutern, die sich auf den freien Hundeauslauf
auswirken können.

1. Aus jagdrechtlicher Sicht sind hier insbesondere die Art. 40, 42 Abs. 1
Nr. 2, 56 Abs. 2 Nr. 9 und 35 Abs. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes
(BayJG) zu nennen.

In Ausübung des Jagdschutzes (vgl. § 23 BJagdG) sind die berechtig-
ten Personen nach Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 BayJG befugt, wildernde Hun-
de und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagd-
revier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.

Dazu muss der Hund zunächst in der Lage sein, Wild zu gefährden. Auf Hunde, die solchen Rassen angehören, denen eine Jagdpassion generell fehlt, trifft dies ebenso wenig zu wie auf einzelne Tiere, die etwa auf Grund ihrer Größe oder ihres Alters keine Gefahr für das Wild darstellen. Außerdem muss der Hund erkennbar dem Wild nachstellen. Dies setzt indes nicht voraus, dass der Hund bereits ein konkretes Stück Wild hetzt, anfällt oder reißt. Vielmehr genügt, dass der Hund die Fährte und Spur eines konkreten Stückes Wild aufgenommen hat und dieses zielgerecht verfolgen will. Ein bloßes unbeaufsichtigtes Streunen erfüllt die Voraussetzungen dagegen nicht.

Darüber hinaus handelt gem. Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG ordnungswidrig, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Dies führt jedoch nicht notwendig zu einem Leinenzwang. Ein nicht angeleinter Hund ist vielmehr noch so lange unter Aufsicht wie er der Einwirkung seines Herrn untersteht. Strengere Vorschriften gelten in Bayern nur z. B. in Tollwutgebieten, wo Hunde grundsätzlich nicht frei laufen gelassen werden.

2. Zudem kommen sicherheitsrechtliche Regelungen sowie Normen des Tier- und Naturschutzes in Betracht, für die allerdings unser Ressort nicht zuständig ist.

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden (als solche gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm) und von Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einschränken. Jedoch weist Nr. 18 Punkt 2 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG ausdrücklich darauf hin, dass in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang aus Gründen des Tierschutzes (vgl. § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz) auszunehmen sind.


Gem. Art. 18 Abs. 2 LStVG kann die Gemeinde zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter auch Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.

Eine Anleinplicht kann auch im Rahmen einer auf Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) gestützten Satzung geregelt werden. Art. 24 GO ermöglicht insoweit den Kommunen, auch nicht-sicherheitsrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dementsprechend können gemeindliche Satzungen auch eine Anleinplicht für kleine Hunde normieren. Die Regelungskompetenz ist dabei jedoch auf das Eigentum bzw. die öffentlichen Einrichtungen der jeweiligen Gemeinde beschränkt, wobei wegen der Spezialität des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – anders als Art. 18 LStVG – das gemeindliche Satzungsrecht nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO sich nicht auch für den Verkehr gewidmete Flächen beziehen kann.

3. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Anleinen auf Bundesebene naturschutzrechtlich geboten ist, wenn die Gefahr besteht, dass freilaufende Hunde artenschutzrechtlich besonders geschützten Tieren nachstellen, sie verletzen oder töten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG). Kommt es insoweit zu konkreten Beeinträchtigungen, kann dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Helene Bauer
Ministerialrätin